

*Aufstellung, was die Gemeinde Triesenberg an Steuern und Fronen zu leisten hat. Abschr. Schloss Vaduz, 1721
September 5, AT-HAL, H 2623, unfol.*

[1] Kurtzer begriff.

Waß die gmeynndt ob dem Trysnerberg¹ gnädigster herrschafft in daß künfftige bis auf weittere verordnung zue præstiren hatt. Als

Alle diejenige, an dem Trysnerberg gesessene, seyndt gnädigster herrschafft schuldig helfen zue jagen, wann es die notturfft erfordert, in ansehung ihres bishero gezeigten gehorsambs, aber, will man von ihnen bis auf anderwerttig gnädigste verordnung und jedoch dem lagerbuch ohne præjudiz, auß gnaden dermahlen jährlich allein ansetzen 4 tåg, thuen 132 handtfrohner a 6 xr., gerechnet, erträgt 52 fl. 48 x.²

Herentgegen sollen diejenige, welche dieses gelt nicht bezahlen können, sondern lieber die frohn in natura præstiren wollen, darvor in denen herrschafftlichen schloss-güttern und mayerhöfen, wo mann sye anstellen wierd, gegen täglichen empfang der 6 xr. darzu frohnen und zue abreitten schuldig seyn, und ist anbey in obacht zue nehmen, daß krafft uhr-alter observanz zwey weibs persohnen vor einen handtfrohner allein passiret werden.

Diejenige geystlichen, so steyerpahre gütter besitzen, zahlen von 100 fl. 6 xr.

[2] Die unterthannen, welche aussers landt seynd und gütter besitzen, zahlen von 100 fl. 6 xr.

Die außländer, welche steuerpahre gütter besitzen zahlen von 100 fl. 6 xr. und so vil tåg ein anderer handtfrohner schuldig zue frohnen, so oft sollen auch diese ihre 6 xr. bezahlen.

Mehr seyndt sye schuldig, alles wildtpreth, so ihm gebürg geschossen wierd, dasselbige herauß zu tragen, und da gebühret einen mann vor seine mühe ein patzen oder 4 xr.

Mehr seyndt sye schuldig, alles veldt und zimmerholtz, so mann zum Schloss³ nottürfftig ist, zue hawen und zu führen, an orth und endt, da mann es mit wägen oder redern hollen mag, und gebührent ihnen krafft kayserlicher resolution anstatt der marend⁴ vor jede frohn benantlichen 6 xr.

Und dieses in urkhundt vorgetrukten fürstliche insiegls und aigenhändiger unterschriff, signatum Hohenlichtensteyn⁵, den 5. Septembris 1721.

[3] [Dorsalvermerk]

Kurtzer begriff, waß die gmeynndt ob dem Trysnerberg gnädigster herrschafft in das künfftige bis auf weitere verordnung zu præstiren hatt.

De dato Hohenlichtenstein, den 5. Septembris 1721.

¹ Triesenberg, Gem. (FL).

² fl.: Gulden (Florin); x. (r.): Kreuzer.

³ Schloss Vaduz.

⁴ Marend: Zwischenmahlzeit.

⁵ Schloss Vaduz.